

Der Landrat

01 - Büro des Landrats

Az: 01.10.36-01

Wiedereinführung des Altkennzeichens „LH“ für die Kfz-Zulassung

Mit dem Antrag vom 20.03.2013 hat die UWG-Kreistagsfraktion die Wiedereinführung des Altkennzeichens „LH“ beantragt. Der Bürgermeister der Stadt Lüdinghausen hat mit Schreiben vom 14.05.2013 ebenfalls beantragt, die Altkennzeichen „LH“ wieder zuzulassen.

Zu dem Antrag der UWG-Fraktion und des Bürgermeisters der Stadt Lüdinghausen ergeben sich in der Sache folgende Anmerkungen und Hinweise:

1. Beschlusslage:

Der Kreistag hat am 14.03.2012 mit 39-Ja-Stimmen, 8-Nein-Stimmen bei 2 Stimm-Enthaltungen folgenden Beschluss gefasst: „Der Kreis Coesfeld verzichtet auf einen Antrag auf Wiederezulassung des in der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) als auslaufend bestimmten Kfz-Kennzeichens LH.“

Die Begründung für den damaligen Beschluss, bei einem einheitlichen Kennzeichen für den Kreis Coesfeld zu bleiben, ist im Grundsatz unverändert. Insoweit wird auf die Sitzungsvorlage SV-8-0621 verwiesen. Es wurde damals auf der Basis von Änderungsabsichten zu den Rechtsgrundlagen diskutiert, inzwischen liegen die rechtlichen Voraussetzungen vor.

2. Aktuelle Rechtslage

Durch die Änderung der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) vom 19.10.2012, in Kraft getreten zum 01.11.2012, wurde den Bundesländern die Möglichkeit eingeräumt, für einen Zulassungsbezirk mehrere Unterscheidungskennzeichen zu beantragen. Nach § 8 Abs. 2 der FZV werden die Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbezirke auf Antrag der Länder vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung festgelegt oder aufgehoben.

Zuvor hatte das Land NRW mit Erlass vom 08.06.2012 von der durch § 47 Abs. 1 Nr. 2 FZV eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, mit Wirkung vom 01.07.2012 bei einem Wechsel des Wohnortes innerhalb NRW in einen anderen Zulassungsbezirk das zugeteilte Kfz-Kennzeichen zu behalten. Durch Beschluss des Bundeskabinetts vom 22.05.2013 soll nun auch eine bundesweite „Mitnahme“ des Kfz-Kennzeichens möglich werden. Dazu ist noch die Zustimmung des Bundesrates erforderlich, diese Regelung soll am 01.07.2014 in Kraft treten.

Die „Mitnahme“ des Kennzeichens ist jedoch nur auf das aktuell zugelassene Fahrzeug beschränkt. Bei einem Fahrzeugwechsel können nur noch Unterscheidungskennzeichen für den Zulassungsbezirk zugeteilt werden, in dem der Fahrzeughalter seinen Wohnsitz hat. Eine „dauernde Mitnahme“ des alten Kennzeichens für Folgefahrzeuge ist nicht möglich.

3. Folgerung für den Kreis Coesfeld (Zulassungsbezirk)

Durch das Land NRW kann auf Veranlassung durch den Kreis Coesfeld das Altkennzeichen „LH“ neben dem bestehenden Unterscheidungskennzeichen „COE“ als weiteres Unterscheidungskennzeichen beantragt werden. Zur Rechtskraft ist dazu nach einer Genehmigung durch das Bundesverkehrsministerium eine Bekanntmachung im Bundesanzeiger erforderlich.

Bei mehr als einem Unterscheidungskennzeichen können alle in dem Zulassungsbezirk (hier: Kreis Coesfeld) wohnenden Personen zwischen diesen Kennzeichen wählen – unabhängig von ihrem Wohnort. Diese zugelassenen Unterscheidungskennzeichen stehen gleichberechtigt nebeneinander.

Für den Fall der Zulassung des Kennzeichens „LH“ als Unterscheidungskennzeichen des bis 1975 bestehenden Kreises Lüdinghausen kann „LH“ somit von allen im heutigen Kreis Coesfeld wohnenden Fahrzeughaltern ausgewählt werden. Den nicht dem Kreis Coesfeld zugehörigen Gemeinden des ehemaligen Kreises Lüdinghausen (z.B. Drensteinfurt, Selm oder Werne) wäre das „LH“ verwehrt. Ebenso kann nicht das Kennzeichen „MS“ für die früheren Gemeinden des Kreises Münster (z.B. Havixbeck oder Nottuln) verwendet werden.

4. Entscheidungen in anderen Zulassungsbezirken in NRW

Zu der Frage, welche Zulassungsbezirke in NRW (Kreise und kreisfreien Städte) von der Möglichkeit der Wiedereinführung von Altkennzeichen bisher Gebrauch gemacht haben, gibt es keine amtlichen Übersichten. Nach aktuellen Recherchen des Kreises können von 31 Kreisen 25 ein oder mehrere Altkennzeichen beantragen, von diesen 25 Kreisen haben bisher 10 entsprechende Anträge gestellt, aus den anderen 15 Kreisen sind keine entsprechenden Beschlüsse bekannt.

5. Zu erwartende zusätzliche Gebühreneinnahmen

Für den Fall der Zulassung von Altkennzeichen kann ein Fahrzeughalter eine sog. Umkennzeichnung beantragen. Die zu entrichtende Gebühr für eine Umkennzeichnung beträgt 26,30 EUR. Wird in Verbindung mit der Umkennzeichnung ein Wunschkennzeichen (für eine besondere Buchstaben- oder Ziffernfolge) beantragt, kommen weitere 10,20 EUR hinzu. Ist in dem vorhandenen Fahrzeugbrief kein Platz für neue Eintragungen, so muss im Einzelfall ein neuer Fahrzeugbrief ausgestellt werden, für den eine Gebühr von 3,60 EUR fällig ist. Bei Vorhandensein von Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein nach alter Art müssen diese Unterlagen – ebenfalls gebührenpflichtig, 8,70 EUR – neu ausgestellt werden. Für den Fahrzeughalter kommen dann noch die Kosten für neue Kennzeichen hinzu, die an den Schilderpräger zu zahlen sind.

Die beantragte Umkennzeichnung auf ein zugelassenes Altkennzeichen ist ein einmaliger Vorgang und würde also auch nur einmal zu zusätzlichen Gebühreneinnahmen durch den Kreis führen. Ob und von wie vielen Fahrzeughaltern eine Umkennzeichnung auf ein „neues Altkennzeichen LH“ beantragt würde, kann nicht zuverlässig vorhergesagt werden.

Den zusätzlichen einmaligen Mehreinnahmen ist der Mehraufwand für Personal- und Sachkosten gegenüberzustellen. Sollten künftig mehrere Unterscheidungskennzeichen im Kreis Coesfeld möglich sein, so wird dies nicht zu dauerhaften zusätzlichen Gebühreneinnahmen führen.

gez. Bosman